

# Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Heidekreis e. V.

(die nach § 60 der Abgabenordnung gesetzlich erforderlichen Festlegungen sind kursiv gedruckt)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) *Der Verein führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Heidekreis e. V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 404 eingetragen.*
- (2) *Der Verein hat seinen Sitz in Dorfmark.*  
Der Verein ging am 01.01.1980 aus den mit Wirkung vom 31.12.1979 aufgelösten Kreisfeuerwehrverbänden Soltau und Fallingbostal e. V. hervor, deren Traditionen er fortführt und deren Verpflichtungen er übernommen hat.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im
  - (a) Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. und darüber im
  - (b) Deutschen Feuerwehrverband e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) *Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes im Landkreis Heidekreis.*  
*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*
  - die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerwehrwesens,
  - die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Feuerwehrtage), die in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen den gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen,
  - die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter seinen Mitgliedern,
  - den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehrmitglieder auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
  - die Zusammenarbeit mit den anderen Kreisfeuerwehrverbänden und allen am Feuerwehrwesen interessierten und für dieses verantwortlichen Stellen und Organisationen,
  - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Jugend im Hinblick auf Brandverhütung und Brandbekämpfung und damit die Erhaltung von Natur und Umwelt.
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.* Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*  
*Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung

des Vereins. Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Mitglieder mit Stimmrecht sind die aktiven Angehörigen – im Sinne des § 12 Abs. 2 NBrandSchG – der Feuerwehren im Landkreis Heidekreis.
- (3) Mitglieder mit Stimmrecht sind die Angehörigen der haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehren im Landkreis Heidekreis.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Landkreis Heidekreis, und zwar über den „Kreisjugendfeuerwehr Heidekreis e.V.“, der Bestandteil dieses Verbandes ist.
- (5) Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Angehörigen der Altersabteilungen der Feuerwehren im Landkreis Heidekreis.
- (6) Mitglieder ohne Stimmrecht sind weiterhin die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Verbandes.
- (7) Als fördernde Mitglieder ohne Sitz und Stimme in den Gremien des Verbandes können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 beginnt mit dem Eintritt in den aktiven Dienst einer Feuerwehr im Landkreis Heidekreis. Sie endet ohne besondere Kündigung durch Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gemäß § 12 Abs. 2 NBrandSchG.
- (2) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 beginnt mit dem Eintritt in eine haupt- oder nebenberufliche Werkfeuerwehr, in eine Jugendfeuerwehr oder eine Altersabteilung einer Feuerwehr im Landkreis Heidekreis. Sie endet mit dem Austritt aus der jeweiligen Feuerwehr bzw. Feuerwehrgliederung.
- (3) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung beginnt mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden des Verbandes.
- (4) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Sie wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
- (5) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandsvorstand
- b) die Verbandsversammlung (Mitgliederversammlung)

## **§ 7 Der Verbandsvorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (einer aus jedem Brandschutzabschnitt)
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Vorsitzenden des Kreisjugendfeuerwehr Heidekreis e. V.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden diesem Beisitzer zugeordnet, die Sitz und Stimme im Vorstand haben.
- (5) Beisitzer sind die Stadt- und Gemeindebrandmeister.
- (6) Als weitere Beisitzer gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an:
  - je Brandschutzabschnitt ein stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter
  - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendfeuerwehr Heidekreis e.V.
  - ein Vertreter der haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehren Diese Feuerwehren bestimmen alle zwei Jahre gemeinsam einen Vertreter.
- (7) Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Heidekreis sind im Kreisjugendfeuerwehr Heidekreis e. V. zusammengefasst, der Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Heidekreis e. V. ist. Die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr richtet sich nach der Satzung des Kreisjugendfeuerwehr Heidekreis e. V. (Jugendordnung). Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Kreisjugendfeuerwehr beschließt der Kreisjugendfeuerwehrtag.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand
- a) hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen,
  - b) besorgt die Verwaltung des Verbandes,
  - c) fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
  - d) beschließt über die Verwendung der Verbandsbeiträge,
  - e) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne der § 3 Abs. 7 der Satzung.
- (2) Der Vorstandsvorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden von dem dienstälteren Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern des Vorstandes ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.
- (5) Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen zu leisten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss dem Vorstandsvorstand und der Verbandsversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch mindestens zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, von denen jeweils einer jährlich neu zu wählen ist.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Verbandsversammlung / Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
- a. die von den Mitgliedern der Ortsfeuerwehren entsandten Delegierten
  - b. die Mitglieder und Beisitzer des Vorstandes
  - c. die Gemeinde- und Stadtbrandmeister

- d. die von den Mitgliedern der haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehren entsandten Delegierten
  - e. die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden (jedoch ohne Stimmrecht)
  - f. die fördernden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung (jedoch ohne Stimmrecht).
- (2) Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes sein. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme, die nicht auf andere Personen übertragbar ist.
- (3) Jede dem Verband angehörende Ortsfeuerwehr hat das Recht, je angefangene 20 ihrer dem Verband angehörenden aktiven Mitglieder gemäß Abs. 1 a) einen Delegierten in die Verbandsversammlung zu entsenden. Gleiches gilt für die haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehren.

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstälteren stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (3) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen

Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - (a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - (d) die Tagesordnung,
  - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
  - (f) die Art der Abstimmung.
  - (g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zusammen vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermö-*

*gen des Vereins an die Stadt- und Gemeindefeuerwehren im Heidekreis, unterhalten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der jeweils zugehörigen Gemeinde und Stadt, anteilig im Verhältnis der jeweils aktiven Feuerwehrmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich zwecks Förderung des Feuerschutzes zu verwenden haben.*

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. November 2015 in Munster errichtet (verabschiedet). Sie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Munster, 07. November 2015